

Geschäftsordnung

des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Kreisverband Oldenburg e.V. (ADFC Oldenburg).

§ 1 Allgemeines

Zweck dieser Geschäftsordnung (GO) ist es, die Arbeitsweise und Zuständigkeiten im Innenverhältnis des Kreisverbands zu definieren. Im Gegensatz dazu regelt die Vereinssatzung das Außenverhältnis. Die GO wird durch den Vorstand festgelegt und auf der Homepage des ADFC Oldenburg bekannt gegeben.

§ 2 Der Vorstand

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er ist für die Politik des Vereins auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung verantwortlich und berichtet kontinuierlich über seine Arbeit. Die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vereins werden vom Vorstand festgelegt.
- b) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Dazu lädt die/der Vorsitzende unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes ein. Die Einladung soll einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Jedes Vorstandsmitglied kann dazu rechtzeitig weitere Themen vorschlagen. Zu Beginn jeder Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgelegt. Über die Beschlüsse ist ein Konsens im Vorstand anzustreben, und sie erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei finanzwirksamen Beschlüssen ist die Stellungnahme des/derSchatzmeisters:in zu hören. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthält. Zu Beginn jeder Vorstandssitzung beschließt der Vorstand endgültig über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung. Über getroffene Entscheidungen wird der Vorstand kontinuierlich und transparent berichten.

§ 3 Veröffentlichungen, Vertretung nach Außen

- a) Für die Herausgabe von Presseveröffentlichungen ist das für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Vorstandsmitglied (in der Regel die/ der Vorsitzende) verantwortlich. Alle Vorstandsmitglieder und Aktivengruppen können eigenständig für ihren Aufgabenbereich Veröffentlichungen vorbereiten und teilen diese ausformuliert dem Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit. Bei Widersprüchen zur Satzung oder Bedenken zum Inhalt oder Sachverhalt werden nach Rücksprache Änderungen vorgenommen.
- a) In der Öffentlichkeit vertritt die/der Vorsitzende den Kreisverband (KV), im Vertretungsfall eine Stellvertretung den Verein. Die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben kann auch an ein anderes Mitglied des KV delegiert werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die entsprechende Aktivengruppe ist hierüber nach Möglichkeit im Vorfeld zu informieren.

§ 4 Aktive im Verein

Die Aktiven im Verein erfüllen ihn mit Leben. Sie sind enorm wichtig für die Ausgestaltung und Bewältigung der anfallenden Aufgaben. Diese GO zeigt im Anhang eine Übersicht der Aktivengruppen, in denen die Aktiven tätig sind. Ihr Engagement ist geprägt durch den Grundsatz „Alles geschieht freiwillig“. Um ihre Entscheidung für eine Mitarbeit im Verein zu stärken, werden vom Vorstand Weiterbildungen unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets unterstützt.

§ 5 Aktivengruppen

Innerhalb des Vereins bilden sich interessengeleitete Aktivengruppen. Eine Übersicht aller Gruppen und Projekte ist dieser Geschäftsordnung beigelegt. Jede Gruppe hat eine/n Ansprechpartner:in, die/ der im direkten Kontakt zum Vorstand steht. Ergebnisse aus den Gruppen werden dem Vorstand

vorgestellt. Außenwirksame Aktionen der Gruppen werden mit dem zuständigen Vorstandsmitglied abgestimmt.

§ 6 Finanzen

Der/die Schatzmeister:in führt die laufenden Finanzgeschäfte des Kreisverbandes und überwacht die Ein- und Ausgaben. Zusammen mit dem Vorstand legt sie/ er zu Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf Basis der vorjährigen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen vor. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Hierbei gilt für alle Vorstandsmitglieder eine Bagatellgrenze von jährlich € 300,00 mit Information an die/ den Schatzmeister:in. Bankvollmacht haben die/ der Schatzmeister:in und die/ der Vorsitzende.

Wer sich für den Verein engagiert, soll dadurch keine finanziellen Nachteile erleiden. Jeder, der aktiv für den Verein tätig ist, kann eine Ehrenamtspauschale beantragen. Über entsprechende Anträge wird durch den Vorstand entschieden.

Laut Beschluss der Landesversammlung 2024 sollen sowohl unselbstständige als auch selbstständige Kreisverbände „freie Finanzmittel“ auf das Bankkonto des Landesverbandes für „die Rücklage Entwicklungsfonds“ überweisen. Die Übermittlung freier Finanzmittel in den „Rücklage Entwicklungsfonds“ erfolgt gemäß der Geschäftsordnung Rücklage Entwicklungsfonds in der jeweils gültigen Version.

§ 7 Reisekosten und Aufwendungen

Die Erstattung von Reisekosten und Aufwendungen erfolgt gemäß der „Richtlinie Kreisverbände für den Ersatz von Aufwendungen“ des Landesverbandes in der jeweils aktuell gültigen Version.

§ 8 Inkrafttreten der GO

Die GO tritt mit ihrer Verabschiedung auf einer Sitzung des Vorstandes in Kraft. Änderungen der GO bedürfen einem schriftlichen Antrag als Tagesordnungspunkt auf einer Vorstandssitzung. Sie kann nur mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Vorstandes geändert werden. Die GO gilt so lange, bis eine neue GO durch den Vorstand beschlossen wird.

Oldenburg, 09.02.2026

Der Vorstand

Anhang

- Geschäftsordnung Rücklagenentwicklungsfonds
- Richtlinie Kreisverbände für den Ersatz von Aufwendungen
- Übersicht der Aktivengruppen